

269: Revision

Verfahrensrüge

St.Rsp. zu § 344 II 2 (s. hierzu zuletzt *Cirener*, NStZ-RR 2016, 33 ff., 97 ff.; 2015, 1 ff.; 69 ff.): Die den Verfahrensfehler enthaltenden Tatsachen müssen so genau und vollständig angegeben werden, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären.

Der Revisionsführer muss auch die ihm nachteiligen Tatsachen sowie Fakten vortragen, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes sprechen, der seiner Rüge den Boden entzöge.

BVerfGE 112, 185; BGH, NJW 1999, 2199: Die Angeklagten wurden in einem Indizienprozess wegen eines Mordkomplotts zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Im Urteil wurden detailliert - bis auf Sekundenbruchteile – Listen von Verbindungsdaten (144 Anrufe) verwertet, um zu beweisen, dass die Angeklagten im relevanten Zeitraum intensiven Kontakt gepflegt hatten. Die Revision der Angeklagten rügt, dass diese Urkunden entgegen § 261 nicht in die Verhandlung eingeführt wurden. Sie legt dar, dass ausweislich des Protokolls keine Verlesung stattgefunden und die Listen in all ihren im Urteil aufgeführten Details auch nicht bei Zeugenvernehmungen durch Vorhalt zum Inbegriff der Verhandlung werden konnten. Der BGH verwirft die Verfahrensrüge wegen Verstoßes gegen § 344 II 2, weil nicht alle Möglichkeiten der Einführung in das Verfahren ausgeschlossen wurden: Bei der Ladung des sachverst. Zeugen wurde diesem mitgeteilt: „Sie sollen als sachverst. Zeuge zu den Einzelheiten der o.g. Auskunft vernommen werden.“

BVerfG: Die allgemeine (strenge) Auslegung des § 344 II 2 verstößt nicht gegen die Verfassung. Bei nicht verlesenen Urkunden verlangt der BGH verfassungsgemäß den Vortrag, dass diese nicht auf anderem Wege, etwa durch Vorhalt, in die Verhandlung eingeführt wurden (S. 209).

Im vorliegenden Fall hat der BGH die Zulässigkeitsanforderungen aber überspannt und den Anspruch der Bf. auf wirksamen Rechtsschutz verletzt (S. 212 ff.).

270: Revision

Verlust von Verfahrensrügen

1. Zeitablauf: Manche Verfahrensrügen bedürfen einer rechtzeitigen Einrede bereits im Verfahren: z.B.

- § 6a, S. 3: Zuständigkeit besonderer Strafkammern;
- § 25: Ablehnung einer Gerichtsperson;
- § 217 II: Nichteinhaltung der Ladungsfrist.

2. Verzicht: Wenige Verfahrensvorschriften sind disponibel: z.B.

- § 35a Rechtsmittelbelehrung
- § 201: Mitteilung der Anklageschrift (BGH, NStZ 1982, 125)
- § 258 III: Verzicht des Angeklagten auf das letzte Wort

3. Fehlende Sachleitungsrüge (§ 238 II; s. Folien 166 ff.)

4. Verwirkung: z.B.

- BGHSt 51, 88: bewusst unwahre Protokollrüge (s. Folie 177)
- BGH, NStZ 1998, 209: Erschleichen eines Revisionsgrundes

Aber: Nicht die Prozessbeteiligten, sondern die Gerichte tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Daher begründet ein bloßes Schweigen zu einem Verfahrensverstoß dessen Verwirkung in der Revision nicht. Notwendig zur Verwirkung ist stets eine arglistige Herbeiführung des Revisionsgrundes (*Meyer-Goßner*, § 337 Rn. 47).

271: Revision

Entscheidung des Gerichts

I. Vorprüfung durch das Tatgericht:

§ 346: Das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, verwirft die Revision mit Beschluss als unzulässig, wenn

- die Revision verspätet eingelegt ist (§ 341)
- die Begründung zu spät ist (§ 345 I)
- die Formvorschrift des § 345 II nicht eingehalten ist.

§ 346 II: Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts

→ § 347: Eine frist- und formgerechte Revision stellt das Tatgericht dem Revisionsgegner zu, der binnen 1 Woche eine Gegenerklärung abgeben kann.

II. Entscheidungen des Revisionsgerichts:

1. § 349 I: Zulässigkeitsmangel: Die Revision wird als unzulässig verworfen
2. § 349 II, III: Offensichtlich unbegründete Revision + Antrag der StA: Keine Hauptverhandlung
= das Schicksal von etwa 80 % aller Revisionen
Unbedenklichkeit: BVerfG, JR 2015, 92; EGMR, JR 2015, 95.
3. § 349 IV: einstimmig begründete Revision: Keine Hauptverhandlung

272: Revision

Entscheidung des Gerichts:

II. Entscheidung des Revisionsgerichts:

4. Ansonsten: §§ 350, 351: Hauptverhandlung

→ keine Beweisaufnahme über Schuld- und Straffrage, Entscheidung durch Urteil.

§ 352: Der Umfang der Urteilsprüfung richtet sich nach den Revisionsanträgen.

Prozessökonomie:

- Ist die Sachrüge erfolgreich, werden die Verfahrensrügen regelmäßig nicht mehr behandelt.
- Ist eine Verfahrensrüge erfolgreich, werden andere regelmäßig nicht mehr behandelt.

→ Greift keine Rüge durch: Verwerfung als unbegründet.

273: Revision

Entscheidung des Gerichts:

II. Entscheidung des Revisionsgerichts:

→ Greift eine Rüge durch:

- a. § 353 I: (Insoweit teilweise) Aufhebung des angefochtenen Urteils
- b. § 353 II: (Teilweise) Aufhebung der Urteilsfeststellungen (BGHSt 340, 340: Bindung des neu entscheidenden Tatgerichts an die aufrecht erhaltenen Feststellungen)
- c. § 354 II, III: Zurückverweisung der Sache
- d. § 354 I-Ib: Eigene Sachentscheidung des Revisionsgerichts.

→ Voraussetzungen:

- Aufrechterhaltung der Feststellungen: Der Rechtsfehler darf die Feststellungen nicht berühren
- Keine weiteren tatsächlichen Erörterungen mehr notwendig
- eindeutige Strafzumessung:
 - Es ist auf Freispruch, Einstellung oder eine sonstige absolut bestimmte Strafe zu erkennen
 - Das Revisionsgericht erachtet in Übereinstimmung mit der StA die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen.

274: Berufung

Die Berufung führt zur umfassenden Nachprüfung des Urteils, also in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Statthaftigkeit: Die Berufung ist zulässig gegen (erstinstanzliche) amtsgerichtliche Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts.

Erstinstanzliche Urteile des LG oder OLG: Keine Berufung möglich, nur Revision (zum BGH)

→ Grund: Die zahlenmäßig stärkere Besetzung der oberen Gerichte ermöglicht eine sorgfältigere Urteilsfindung und macht eine zweite Hauptverhandlung überflüssig.

Kritik: Durch den Zeitablauf wird die Beweislage schlechter, so dass die tatsächlichen Aufklärungsmöglichkeiten der Berufung schlechter sind als die der erstinstanzlichen Verfahren.

Seit 1993: § 313: Bei geringer Beschwer ist die Annahme der Berufung notwendig.

Dies ist der Fall

- für den Angeklagten: bei
 - einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen oder zu einer Geldbuße
 - bei einer Verwarnung mit vorbehaltener Strafe (§ 59 StGB), die nicht mehr als 15 Tagessätze beträgt.
- für die StA: bei Freispruch des Angeklagten oder Verfahrenseinstellung, wenn die StA nicht mehr als eine Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen beantragt hat.

§ 313 II: Nichtannahme, (nur) wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

275: Berufung

Berufungsgericht

Kleine Strafkammer am LG (§§ 74 III i.V.m. 76 I GVG).

Einlegung der Berufung

§ 314: Die Berufung ist binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Gericht erster Instanz (iudex a quo) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen

§ 317: Die Begründung der Berufung ist nicht vorgeschrieben – im Gegensatz zur Revision (§ 344).

Entscheidung über die Berufung

Amtsgericht (iudex a quo): Es prüft – nur - die Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung.

→ § 319 I: Eine verspätete Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.

276: Berufung

Entscheidung über die Berufung

- § 322 I: Zulässigkeitsvoraussetzungen (Statthaftigkeit, Frist, Form, Beschwer) fehlen:
→ Das Berufungsgericht verwirft die Berufung durch Beschluss als unzulässig.
- Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor:
→ Das Berufungsgericht entscheidet ggf. über die Annahme (§ 313)
- § 206 a: Vorliegen eines Prozesshindernisses:
→ Das Berufungsgericht kann das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluss einstellen (§ 206a; BGHSt 24, 208, 212: Vermeidung einer überflüssigen Hauptverhandlung).
- Das Berufungsgericht kann auch noch wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153 ff. einstellen, wenn StA und Angeklagter zustimmen.
→ Ansonsten: Anberaumung einer Hauptverhandlung.

Der Ablauf der Hauptverhandlung richtet sich nach § 243 (s.o. Folie 160):

- Statt der Verlesung des Anklagesatzes hält der Berichterstatter gem. § 324 I 1 in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.
- § 325: Zeugenaussagen des ersten Rechtszugs dürfen grundsätzlich verlesen werden.

277: Berufung

Unentschuldigte Abwesenheit des Angeklagten (§ 329):

- Berufung des Angeklagten: Es ergeht ohne Entscheidung in der Sache ein Prozessurteil: Die Sache ist ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen (§ 329 I 1).
- Berufung durch die StA: Nach § 329 II 1 kann bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidungen des Berufungsgerichts auf Grund der Hauptverhandlung

- Unzulässigkeit stellt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung heraus: Verwerfung durch Urteil.
- Prozesshindernis: Das Verfahren ist nach § 260 III durch Prozessurteil einzustellen.
- Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet: Die Berufung wird durch Urteil als unbegründet verworfen.
- Die Berufung ist zulässig und begründet: Das Berufungsgericht hebt das erstinstanzliche Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache (§ 328 I).
- § 328 II: Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts: Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht. Voraussetzungen:
 - Bei sachlicher Unzuständigkeit Verweisung an das zuständige Gericht nur wenn der Strafrichter seine Kompetenz überschritten hat.
 - Bei örtlicher Unzuständigkeit verweist das Berufungsgericht, wenn der Angeklagte die Unzuständigkeit im ersten Rechtszug rechtzeitig geltend gemacht hat (§ 16).

278: Berufung

OLG Bamberg, NStZ-RR 2016, 20: Das AG verurteilt den A am 13.1. wegen unerlaubten Btm-Besitzes zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen. Am 20.1. legt A dagegen „Rechtsmittel“ ein. Die Akten werden der Vorsitzenden des Berufungsgerichts am 19.2. vorgelegt, die mit Verfügung vom 24.2. dem Verteidiger ohne Fristsetzung folgende Mitteilung zukommen lässt: „Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und im Hinblick auf die zu veranlassenden Ladungen wird aus Kostengründen um Mitteilung des Berufungsziels und ggf. in Abstimmung mit der StA um Überprüfung der Möglichkeit einer Berufungsrücknahme, zumindest –beschränkung gebeten.“ Mit Beschluss vom 30.9. nimmt die Vorsitzende die Berufung unter Bezugnahme auf § 313 II nicht an, da die Berufung offensichtlich unbegründet ist, daher nicht anzunehmen und als unzulässig zu verwerfen ist.

Unbenannte Rechtsmitteleinlegung ist als Berufung zu werten.

§ 322a, Satz 2: Nichtannahmebeschluss ist unanfechtbar.

H.M.: Eine konkludente Annahme der Berufung ist möglich. Sie liegt vor, wenn Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wird (OLG Frankfurt/M., NStZ-RR 2011, 382; *Meyer-Goßner*, § 322a Rn. 3).

Hier: Konkludente Annahme durch die Mitteilung: Vom Empfängerhorizont musste davon ausgegangen werden, dass das Gericht durch die vorbehaltlose Aufforderung über die Annahme positiv entschieden hat und die Terminbestimmung bereits beschlossen ist.

⇒ Nach h.M.: analoge Anwendung von § 322 II → sofortige Beschwerde ist möglich.

279: Berufung

OLG Braunschweig, NStZ 2014, 289: Das AG verurteilt den A wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und entzieht ihm gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis. Die hiergegen von A eingelegte Berufung verwirft das LG mit Urteil vom 6.11. nach § 329 I 1, weil A ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sei. Am 12.11. geht beim LG ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein. Dem Antrag ist ein Attest der Allgemeinmedizinerin M beigelegt, aus dem hervorgeht, dass A am 6.11. erkrankt und deswegen verhandlungsunfähig gewesen sei.

OLG: Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist unzulässig, weil die nach §§ 329 III, 45 II notwendige konkrete Angabe des Hinderungsgrundes fehlt.

„Das Attest (...) genügt diesen Anforderungen nicht, weil ihm (...) die Art der Erkrankung nicht zu entnehmen ist und auch Angaben zu den Auswirkungen der Erkrankung fehlen. Dass die Ärztin Verhandlungsunfähigkeit diagnostizierte, ist bedeutungslos, weil es sich dabei um einen Rechtsbegriff handelt (...) und dem Senat die Tatsachen fehlen, um diesen auszufüllen.“

Var.: Dem Gericht lag dasselbe Attest bereits während der Verhandlung vor.

OLG: „In solchen Fällen ist das Gericht wegen seiner Aufklärungspflicht von Amts wegen gehalten, im Wege des Freibeweises durch Rückfrage beim Arzt zu ermitteln, ob Tatsachen vorliegen, die die Verhandlungsunfähigkeit rechtfertigen.“

280: Die Tat im prozessualen Sinne

§ 264: Der Begriff der Tat im prozessualen Sinne deckt sich nicht mit der Tat im materiellrechtlichen Sinn.

→ Tat im prozessualen Sinne: = *ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang; das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang bildet* (Volk, § 13 Rn. 2).

→ = *das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch den Eröffnungsbeschluss bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet* (BGHSt 23, 143, 145).

BGH, NStZ 1984, 469: Es gibt keine allgemeingültige, zweifelsfreie Begriffsbestimmung

⇒ es kommt stets auf den Einzelfall an.

⇒ Notwendig ist eine Gesamtbewertung nach den Kriterien Tatort, Tatzeit, Tatobjekt und Angriffsrichtung.

Funktionen des Tatbegriffs: Die Tat im prozessualen Sinn

- bestimmt den Gegenstand des Verfahrens (Prozessgegenstand),
- legt fest, worüber das Gericht urteilen darf und muss (§ 155),
- zieht die Grenze für die Umgestaltung der Strafklage und
- regelt den Umfang der Rechtskraft.

281: Die Tat im prozessualen Sinne

Die Umgestaltung der Strafklage

§ 264 I: Gegenstand des Urteils ist die in der Anklage bezeichnete Tat.

§ 264 II ist missverständlich, denn

- kommt das Gericht zu einer anderen rechtlichen Bewertung, muss es den Angeklagten nach § 265 darauf hinweisen;
- geht es um eine andere Tat, fehlt die Prozessvoraussetzung der Anklage, so dass nach § 266 eine Nachtragsanklage ergehen muss.

§ 265 I: Gesetzliche Ausprägung der gerichtlichen Fürsorgepflicht und der Verfahrensfairness: Der Angeklagte soll seine Verteidigung auf eine andere rechtliche Bewertung der Tat einstellen können (Schutz vor Überraschungen, s. BGHSt 29, 274, 278).

Zweck: Schutz vor Überraschungen (Fürsorgepflicht, Fairnessgrundsatz)

Beispiele für rechtliche Veränderungen:

- vorsätzliche statt fahrlässige Tat
- Täterschaft statt Teilnahme
- Mord statt Totschlag,
- Unterlassen statt positives Tun, positives Tun statt Unterlassen
- Hinzutreten von Strafschärfungsgründen
- Hinzutreten einer Maßregel der Besserung und Sicherung

282: Die Tat im prozessualen Sinne

Die Umgestaltung der Strafklage

BGHSt 23, 95: A wurde wegen versuchten Mordes gegen O „aus einem niedrigen Beweggrund – Hass“ angeklagt. Verurteilt wurde er wegen versuchten Mordes „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“. Es fand kein Hinweis nach § 265 I statt.

→ Übergang zu einer anderen, nicht gleichartigen Begehungsform desselben Tatbestands, sogar derselben „Gruppe“ des § 211 StGB.

BGH: Auch in einem solchen Fall muss sich der Angeklagte gegenüber einem neuen Vorwurf verteidigen: Der Hinweis nach § 265 ist unverzichtbar.

BGH, NStZ 2005, 111: Die Angeklagten haben in stark alkoholisiertem Zustand einen Taxifahrer getötet, weil dieser ihre Mitnahme verweigert hatte. Die Anklage legt ihnen gemeinschaftlichen Totschlag zur Last. Am 3. Verhandlungstag erteilte der Vorsitzende folgenden Hinweis: „Es erfolgt der rechtliche Hinweis, dass möglicherweise eine Verurteilung wegen Mordes nach § 211 StGB unter dem Gesichtspunkt des niedrigen Beweggrundes (...) in Betracht kommt, unter Hinweis auf Heft 2 NStZ aus 2002.“ Das LG verurteilte wegen Mordes z.T. zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

BGH: „Erfolgt der Hinweis, es komme in Abweichung zur zugelassenen Anklage Mord in Betracht, muss für den Angeklagten auch erkennbar sein, welches Mordmerkmal gemeint ist.

Jedenfalls muss der Hinweis erkennen lassen, durch welche Tatsachen das Gericht die gesetzlichen Merkmale der Tat als erfüllt ansieht.“

⇒ Die Revision ist erfolgreich.

283: Die Tat im prozessualen Sinne

Die Umgestaltung der Strafklage

Die Hinweispflicht bei Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gilt auch, wenn ein milderer Gesetz angewendet werden soll:

z.B. Versuch statt Vollendung.

Der rechtliche Hinweis ist eine wesentliche Förmlichkeit i.S.d. § 273.

§ 265 III: Das Verfahren ist durch Gerichtsbeschluss auszusetzen, nicht nur zu unterbrechen, wenn

- der Angeklagte die neu hervorgetretenen Umstände bestreitet und
- er gleichzeitig behauptet, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein.

BGHSt 48, 183: Das Gericht hat die Behauptung ungenügender Verteidigungsmöglichkeiten nicht zu prüfen und bei der Frage der Aussetzung kein Ermessen.

BGH, NStZ 2013, 358: A ist wegen versuchter Vergewaltigung angeklagt und nach rechtlichem Hinweis nach § 265 wegen vollendeter Vergewaltigung verurteilt worden. Einen Antrag auf Aussetzung nach § 265 III, IV lehnt das LG ab.

BGH: Der Übergang von Versuch zu Vollendung stellt keine Anwendung eines schwereren Strafgesetzes i.S.d. § 265 III dar. Es handelt sich lediglich um den Wegfall der fakultativen Strafmilderung der §§ 23 II, 49 I StGB.

284: Die Tat im prozessualen Sinne

Nachtragsanklage

Neu hervorgetretene Umstände legen die Strafbarkeit wegen einer anderen Tat im prozessualen Sinne nahe.

⇒ Eine weitere Anklage ist notwendig: § 266

Voraussetzungen:

- Gegenstand der Nachtragsanklage kann nur eine andere als die bereits angeklagte Tat sein. Notwendig ist auch hierbei eine Gesamtbewertung nach den Kriterien Tatort, Tatzeit, Tatobjekt und Angriffsrichtung.
- Die Nachtragsanklage ist nur wegen einer weiteren Tat möglich: Eine Heilung der Mängel der ursprünglichen Anklage ist unzulässig.
BGHSt 33, 167: A wird wegen einer Tat verurteilt, die nicht angeklagt ist. In der Berufungsverhandlung erhebt die StA „Nachtragsanklage“, das Berufungsgericht „eröffnet“.
BGH: Die „Nachtragsanklage“ war keine i.S.d. § 266, denn sie hat nicht eine wirksam erhobene Anklage auf eine weitere Tat erstreckt, sondern die gegen A nicht erhobene Anklage ersetzen sollen.
- Zustimmung des Angeklagten;
- Einbeziehung der weiteren Tat durch Beschluss.
- § 266 III: Fakultative oder obligatorische Unterbrechung, aber keine Aussetzung (Beschleunigungseffekt der Nachtragsanklage würde ins Leere laufen)

285: Die Tat im prozessualen Sinne

BGH, NStZ 1996, 41: A nimmt sich ohne Fahrerlaubnis am Morgen des 20.1.1994 in der Nähe von Karlsruhe das Auto seiner Freundin und fährt damit in die Schweiz, bedroht dort in einer Bank mit einer Luftpistole den Kassierer, erbeutet knapp 50.000 SFr, steigt wieder in das Auto und kehrt abends zurück. Das AG Waldshut-Tiengen verurteilt A wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis „am 26.5.1993 und dann noch ungefähr jede zweite Woche einmal bis zu seiner Inhaftierung am 20.1.1994.“ Hierbei war dem Gericht der Banküberfall bereits bekannt. Später verurteilt das LG Waldshut-Tiengen A wegen schwerer räuberischer Erpressung. Gegen diese Verurteilung richtet sich die Revision unter Berufung auf Art. 103 III GG.

BGH: Die schwere räuberische Erpressung und das Fahren ohne Fahrerlaubnis stehen im Rahmen einer einheitlichen prozessualen Tat.

⇒ Die Strafklage bzgl. des Banküberfalls ist durch das AG-Urteil verbraucht. „Deshalb ist das Urteil des LG aufzuheben und das Verfahren wegen Strafklageverbrauchs einzustellen.“

Ähnlich BGH, NStZ 2012, 709: Trunkenheitsfahrt im Besitz von Btm. Die Verurteilung wegen § 316 StGB wurde per Strafbefehl vorgezogen.

→ Dem nachfolgenden Verfahren wegen § 29 BtmG stand das Prozesshindernis des Strafklageverbrauchs entgegen.

286: Die Tat im prozessualen Sinne

BVerfG, NStZ 2004, 687: Die 8. StrK verhandelte gegen A im Zusammenhang mit der Errichtung eines CD-Werks wegen der Beantragung überhöhter staatlicher Investitionszuschüsse. Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens erhob die StA eine weitere Anklage mit Bezug zur Errichtung des CD-Werkes: Dabei ging es um die Ausstellung von Rechnungen, die nicht im Zusammenhang mit dem CD-Werk gestanden haben, die aber über dieses abgerechnet wurden. Den Banken, die den Bau zu 100 % finanziert haben, sei dadurch ein Schaden entstanden. Die 6. StrK hat dieses Verfahren nach § 154 II wegen der zu erwartenden Strafe im Verfahren der 8. StrK eingestellt. A rügt Strafklageverbrauch, weil die Einstellung das gesamte Geschehen um die Errichtung des CD-Werkes erfasst habe.

BVerfG: Kein Strafklageverbrauch: Im Verfahren vor der 8. StrK gehe es um die Täuschung des Staates über den Umfang der Investitionsleistungen, beim Verfahren vor der 6. StrK um die Täuschung der Bank über die zweckwidrige Verwendung eines ausgezahlten Darlehens.

⇒ Keine einheitliche prozessuale Tat.

Lesenswert auch BGH, NStZ 1984, 469.